

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im
Verbandsgebiet des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 18. Februar 1991

(RABl OB Nr. 6 vom 22. März 1991, Seite 42, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007,
OBABl Nr. 2 / 2008, Seite 5)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 3 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, berichtigt 1995 Seite 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl Seite 271) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Zweckverband oder einem von diesem beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle. Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe. Nicht von dieser Satzung erfaßt werden Abfälle, deren Entsorgung nach § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung nicht Aufgabe des Zweckverbandes ist. Wiederverwertbare Abfälle sind nach Abfallarten zu trennen.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 1 a Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Zweckverband berät Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

- (2) Handelsbetriebe, die
1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel
 2. elektrische oder elektronische Geräte
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch auch als Problemabfall (§ 10 dieser Satzung) zu entsorgen sind,

an den Endverbraucher abgeben, müssen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

(3) Handelsbetriebe mit mehr als 300 m² Geschoßfläche müssen für ihre Kunden auf Anordnung des Zweckverbandes Sammelbehälter für Verpackungsabfälle bereitstellen, wenn sie im erheblichen Umfang Erzeugnisse anbieten, deren Verpackung für den Kunden entbehrlich ist. Dabei sind die wiederverwertbaren Abfälle nach Abfallarten zu trennen.

(4) Der Zweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Zweckverband, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 Abfallentsorgung durch den Zweckverband

(1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch den ZV sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,

d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheits-erregern zu besorgen ist,

- e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,
4. Altfahrzeuge und Altreifen,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft,
- 5a. Bauschutt, Straßenaufbruch und Aushubmaterial,
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 10 % und Fäkalschlamm,
- 6a. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen,
7. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfaßt werden; der Ausschluß gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
8. Verpackungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Zweckverband nicht verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Zweckverband stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. Dem ZV ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) Soweit Abfälle von der Beseitigung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 9 beseitigt werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Zweckverbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss

ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Zweckverbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese

nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,

3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem ZV überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Zweckverband entfällt, wenn der Anschlußpflichtige einer entsprechenden Mitteilungspflicht aufgrund einer Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen nachgekommen ist.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der ZV von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die

Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8 Eigentumsübertragung

Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Zweckverbandes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Anlieferung zu den Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, zu deren Beseitigung der Zweckverband verpflichtet ist, die jedoch aufgrund anderer Vorschriften vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde oder einen Landkreis ausgeschlossen oder freigestellt sind, haben diese selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu bringen.

Der Zweckverband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Entsorgungsanlagen bekannt. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Betriebs- und Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen zu beachten und den Einzelanweisungen des Betriebspersonals zu folgen. Der ZV kann durch Satzung die Benutzung der von ihm betriebenen Entsorgungsanlagen regeln. In solchen Benutzungsordnungen kann er für die einzelnen Abfallentsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie Einzugsgebiete festlegen. Der Zweckverband kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), dürfen von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Vorbehandlung von Gewerbemüll

(1) Der Zweckverband kann vorschreiben, daß bestimmte Arten von Gewerbemüll vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

(2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Gewerbemüll werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Der Zweckverband kann die Abnahme von Gewerbemüll ablehnen, wenn er nicht den Anordnungen nach Satz 1 entsprechend vorbehandelt worden ist.

2. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.

§ 12 Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- EURO belegt werden, wer

1. gegen die Beseitigungsverbote des § 3 Abs. 3 Satz 1 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt;
5. die zwingenden Vorschriften in § 9 Abs. 2 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Liste der von der Abfallentsorgung durch den ZV ausgeschlossenen Abfälle
(Anlage zu § 3 Abs.1 Nr. 7 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschl.Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
1	Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
11	Nahrungs- und Genußmittelabfälle
114	Abfälle aus der Genußmittelproduktion
11420	Tabakrauchkondensat
11421	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen,organisch belastet
12	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
121	Produktion pflanzlicher und tierischer Öle
12102	Pflanzenöle
123	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse
12303	Ziehmittlerückstände
12304	Fettsäurerückstände
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
12503	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
13	Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung Abfälle aus der Schlachtung von Tieren,soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhalte, Fettabscheiderrückstände/Flotate) Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB) Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen
137	Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen
13705	Mist, infektiös
17	Holzabfälle
172	Holzabfälle aus der Anwendung
17208	Pfähle und Masten, kyanisiert
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
312	Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube
31203	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
31204	Bleikrätze
31205	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
31206	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
31211	Salzschlacken, aluminiumhaltig
31212	Salzschlacken, magnesiumhaltig
31213	Zinnaschen
31214	Bleiaschen
31217	Filterstäube, NE-metallhaltig
313	Asche, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung
31310	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
31311	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
31313	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen
31314	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips
31316	Feste Pyrolyserückstände
314	Sonstige feste mineralische Abfälle
31433	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
31435	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur,Aktivverden,Aktivkohle)
31441	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
31445	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen

31446	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
31447	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
316	Mineralische Schlämme
31620	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
31621	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
31623	Calciumphosphatschlamm
31624	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen
31626	Schlamm aus NE-Metallurgie
31628	Härtereischlamm, cyanidhaltig
31629	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig
31630	Bariumcarbonatschlamm
31632	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig
31633	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
31637	Phosphatierschlamm
31639	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen
31640	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen
35	Metallhaltige Abfälle
351	Eisen- und Stahlabfälle
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
35107	Ölfilter
353	NE-metallhaltige Abfälle
35302	Bleihaltige Abfälle
35307	Berylliumhaltige Abfälle
35308	Magnesiumhaltige Abfälle
35309	Zinkhaltige Abfälle
35317	Aluminiumhaltiger Staub
35323	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
35324	Batterien, quecksilberhaltig
35325	Trockenbatterien (Trockenzellen)
35326	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampf Lampen, Leuchtstoffröhren
35327	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
355	Metallschlämme
35501	Zinkschlamm
35503	Bleischlamm
35504	Zinnschlamm
35505	Anodenschlamm
35506	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme
39	Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
399	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
39902	Jarositschlamm
39904	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen
39906	Skoroditschlamm
39907	Rückstände mit Elementarschwefel
39909	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen
5	Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschließlich Textilabfälle)
51	Oxide, Hydroxide, Salze
511	Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme
51101	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm
51102	Chrom(VI)-haltiger Galvanikschlamm
51103	Chrom(III)-haltiger Galvanikschlamm
51104	Kupferhaltiger Galvanikschlamm
51105	Zinkhaltiger Galvanikschlamm
51106	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm
51107	Nickelhaltiger Galvanikschlamm
51108	Kobalthaltiger Galvanikschlamm
51111	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm

51112	Sonstige Galvanikschlämme
51113	Sonstige Metallhydroxidschlämme
513	Sonstige Oxide und Hydroxide
51301	Zinkoxid, -hydroxid
51304	Braunstein, Manganoxide
51306	Chrom(III)-Oxid
51307	Kupferoxid
51310	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide
515	Salze
51502	Häutesalze
51503	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle
51504	Imprägniersalzabfälle
51505	Lederchemikalien, Gerbstoffe
51507	Düngemittelreste
51508	Alkalicarbonate
51509	Salmiak (Ammoniumchlorid)
51511	Salzbadabfälle
51512	Ammoniumhydrogenfluorid
51513	Arsenkalk
51516	Bruniersalzabfälle
51517	Natriumsulfat (Glaubersalz)
51518	Natriumbromid
51519	Eisenchlorid
51520	Eisensulfat (Grünsalz)
51521	Bleisulfat
51523	Natriumchlorid
51524	Bleisalze
51525	Bariumsalze
51526	Calciumchlorid
51527	Magnesiumchlorid
51528	Alkali- und Erdalkalisulfide
51529	Schwermetallsulfide
51530	Kupferchlorid
51531	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände
51532	Chlorkalk
51533	Salze, cyanidhaltig
51534	Salze, nitrat- oder nitritthaltig
51535	Vanadiumsalze
51538	Boraxrückstände
51539	Arsenverbindungen
51540	Sonstige Salze, löslich
51541	Sonstige Salze, schwerlöslich
51543	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung
52	Säuren, Laugen und Konzentrate
521	Säuren, anorganisch
52101	Akku-Säuren
52102	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
522	Organische Säuren
52201	Halogenierte organische Säuren
52202	Nicht halogenierte organische Säuren
524	Laugen
52402	Laugen,Laugengemische und Beizen (basisch)
52403	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527	Konzentrate
52701	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)
52707	Fixierbäder

52708	Sulfitablauge
52710	Gerbereibrühe
52712	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom(VI)-haltig
52713	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig
52714	Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig
52716	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig
52720	Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig
52721	Kupferätzlösungen
52722	Eisensalzlösungen
52723	Entwicklerbäder
52724	Anorganische Kühlmittellösungen
52725	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser
53	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen
531	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
53103	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
53104	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
533	Abfälle von Körperpflegemitteln
53302	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln
535	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen
53502	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen
53507	Desinfektionsmittel
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten
541	Mineralöle und synthetische Öle
54104	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)
54106	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen
54107	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend
54108	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)
54109	Bohr-, Schneid- und Schleiföle
54110	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
54111	Sonstige PCB-haltige Abfälle
54112	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
54113	Maschinen- und Turbinenöle
54114	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage
542	Fette und Wachse aus Mineralöl
54201	Ölgatsch
54202	Fettabfälle
54204	Fettsäurerückstände
54206	Metallseifen
54208	Fettsäurederivate
544	Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten
54401	Synthetische Kühl- und Schmiermittel
54402	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische
54404	Honöle
54405	Kompressorenkondensate
54406	Wachse emulsionen
54407	Bitumenemulsionen
54408	Sonstige Öl-Wasser-Gemische
547	Mineralölschlämme
54702	Öl- und Benzinabscheiderinhalte
54704	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche
54705	Bims-Öl-Gemisch
54706	Paraffinölschlamm
54707	Erodierschlamm
54708	Hon- und Lappschlämme

54710	Schleifschlamm, ölhaltig
548	Rückstände aus Mineralölraffination
54801	Bleicherde, mineralöhlhaltig
54802	Säureharz und Säureteer
54803	Schlamm aus Mineralölraffination
54805	Schwefel
54806	Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung
54807	Säure, mineralöhlhaltig
54808	Wäßrige Rückstände aus der Altölraffination
549	Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung
54903	Phenolhaltiger Schlamm
54904	Mercaptanhaltiger Schlamm
54905	Feste anthracenhaltige Rückstände
54906	Feste naphthalinhaltige Rückstände
54907	Feste phenolhaltige Rückstände
54908	Pellets aus Ölvergasung
54909	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern
54910	Pechabfälle
54913	Teerrückstände
54915	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion
54918	Phenolwasser
54923	Cyanidhaltiger Schlamm
54924	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken
54925	Sonstige Schlämme aus Petrochemie
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze
552	Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen
55201	1,2-Dichlorethan
55202	Chlorbenzole
55203	Trichlormethan (Chloroform)
55205	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel
55206	Dichlormethan
55209	Tetrachlorethen (Per)
55211	Tetrachlormethan (Tetra)
55212	Trichlorethane
55213	Trichlorethen (Tri)
55220	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
55223	Sonstige halogenierte organische Lösemittel
55224	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
553	Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen
55301	Aceton oder andere aliphatische Ketone
55303	Ethylenglykole
55306	Benzol, Tolud oder Xylol
55310	Diethylether oder andere aliphatische Ether
55311	Dimethylformamid
55314	Dioxan
55315	Methanol und andere flüssige Alkohole
55316	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester
55321	Schwefelkohlenstoff
55322	Tetrahydrofuran
55326	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin
55352	Aliphatische Amine
55353	Aromatische Amine
55356	Glykoether
55357	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln
55359	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)

55360	Petroleum
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
55373	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel
55374	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel
554	Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel
55401	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln
55402	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel
55403	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln
55404	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel
555	Anstrichmittel
55508	Anstrichmittel
55509	Druckfarbenreste
55510	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
55514	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch
55515	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
559	Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze
55903	Harzrückstände, nicht ausgehärtet
55904	Harzöl
55905	Leim- und Klebemittel nicht ausgehärtet
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet
57	Kunststoff- und Gummiabfälle
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
57125	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
572	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle,-formmassen und -komponenten
57201	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen
57202	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung
57203	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen
57303	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen
57305	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
57306	Kunststoffschlärnme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)
577	Gummischlämme und -emulsionen
57702	Latex-Schlämme oder -Emulsionen
57704	Kautschuklösungen
57706	Gummischlamm, lösemittelhaltig
58	Textilabfälle
581	Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung
58115	Schlamm aus Textilfärbereien
58116	Schlamm aus Textilausrüstung
58118	Wäschereischlamm
582	Textilien, verunreinigt
58201	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
58202	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
58203	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
58204	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
58205	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
591	Explosivstoffe
59101	Pyrotechnische Abfälle
59102	Sprengstoff- und Munitionsabfälle
59103	Mehrfach nitrierte organische Chemikalien
593	Laborabfälle und Chemikalienreste
59301	Feinchemikalien
59302	Laborchemikalienreste, organisch
59303	Laborchemikalienreste, anorganisch

59304	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle
59401	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung
59402	Tenside
59404	Sulfonseifen, Sulfonsäuren
596	Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen
59603	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung
59604	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung
597	Destillationsrückstände
59702	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
59703	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)
59705	Anorganische Destillationsrückstände
59706	Organische Destillationsrückstände
59707	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen
598	Gefäßte Gase
59801	Gase in Patronen
59802	Gase in Stahl Druckflaschen
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen
59901	Polychlorierte Biphenyle (PCB)
59903	Phenole
59904	Organische Peroxide
59905	Anorganische Peroxide
59907	Elektrolysezellenschrott
9	Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung
948	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung
94801	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen
953	Deponiesickerwässer
95302	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien
95303	Sickerwasser aus Schlackedeponien
95304	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen
95401	Wasch- und Prozeßwässer
95402	Wasser aus Naßentschlackung
97	Krankenhausspezifische Abfälle
971	Krankenhausspezifische Abfälle
97101	Infektiöse Abfälle
97104	Körperteile und Organabfälle